

Inhaltsverzeichnis

Notfallzulassung zur Einfuhr von gebeiztem Saatgut von Ölkürbis	1
Änderung von Notfallbewilligungen zur «Bekämpfung verschiedener Krankheiten im Gemüsebau»	1
Pflanzenschutzmitteilung	2

Notfallzulassung zur Einfuhr von gebeiztem Saatgut von Ölkürbis

Das BLV hat letzte Woche folgende Notfallzulassung verfügt:

Kultur	Schadereger	Anwendung / Wirkstoff	Bemerkung
Ölkürbis	Keimlingskrankheiten	Saatgutbeizung mit Kupferoxychlorid	<i>Notfallzulassung befristet bis 31. Juli 2024</i>
Ölkürbis	Keimlingskrankheiten	Saatgutbeizung mit Metalaxyl + Prothiconazol	<i>Notfallzulassung befristet bis 31. Juli 2024</i>

Änderung von Notfallbewilligungen zur «Bekämpfung verschiedener Krankheiten im Gemüsebau»

Mit der Allgemeinverfügung vom 16. April 2024 wurde über die Streichung der folgenden Notfallbewilligungen vom 11. März 2024 informiert. Grund ist, dass diese Indikationen mittlerweile regulär bewilligt sind.

Kultur	Schadereger	Produkt (W-Nr.)	Bemerkung
Bohnen ohne Hülsen	Brennfleckenkrankheit der Bohne	Amistar (W-5481) Hortosan (W-5481-1) Amistar (W-5481-2) Ortiva (W-5481-3) Amistar (W-5481-4) Ortiva (W-5481-5) MAAG Rasen-Pilzschutz (W-5481-6)	<i>regulär bewilligt</i>
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Signum (W-6994)	<i>regulär bewilligt</i>
Bundzwiebeln	Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse	Signum (W-6994)	<i>regulär bewilligt</i>

Detaillierte Informationen zu den oben erwähnten Notfallzulassungen sind in den Originaldokumenten im Anhang der heutigen Gemüsebau Info enthalten. Im Internet finden Sie die Dokumente unter folgendem Link: [Notfallzulassungen \(admin.ch\)](#) > Allgemeinverfügungen 2024.



Pflanzenschutzmitteilung



Foto 1: Salate unter Vlies wurden in diesem milden Frühling rasch von Schnecken (*Deroceras* spp., *Arion* spp.) befallen (Foto: Agroscope). Schützen Sie jüngere Sätze entsprechend.



Foto 2: In unseren Fallen im Mittelland (AG, ZH) haben wir die ersten Gammaeulen (*Autographa gamma*) gefangen (Foto: Agroscope).



Foto 3: Auf den Kohlfeldern des Vorjahres hat der Schlupf der 1. Generation der Kohldrehherzgallmücke (*Contarinia nasturtii*) begonnen (Foto: Agroscope).



Foto 4: An Kohlrabi treten in einzelnen Fällen die ersten Phoma-Blattflecken (*Phoma lingam*) auf (Foto: Daniel Bachmann, Strickhof, Winterthur).



Foto 5: Nach dem starken Befall mit Rost (*Puccinia allii*, *P. porri*) an Winterlauch (Foto: Vincent Doimo, OTM, Morges) wurden diese Woche auch erste Pusteln an Schnittlauch entdeckt.



Foto 6: Absterbende Blattspitzen an Knoblauch gehen derzeit vermutlich auf physiologische Ursachen zurück. Es wurden keine Papierflecken (*Phytophthora porri*) nachgewiesen (Foto: Agroscope).



Foto 7: In den Spargelanbaugesellschaften wird jetzt je nach Standort eine mässige bis hohe Aktivität des Spargelhähnchens (*Crioceris asparagi*) beobachtet (Foto: Agroscope).



Foto 8: Aufgrund der feuchten Bedingungen unter dem Vlies treten an zartlaubigem Gemüse wie Krautstiel an den unteren Blattetagen jetzt bakterielle Blattflecken auf (Foto: Agroscope).



Foto 9: In Fruchtgemüse hat der Zuflug von Blattläusen begonnen wie der Grüneflecken Kartoffelblattlaus (*Aulacorthum solani*), der Schwarzen Bohnenblattlaus (*Aphis fabae*) und der Grünen Pfirsichblattlaus (*Myzus persicae*). Kulturkontrollen sind jetzt wichtig (Foto: Agroscope).



Foto 10: Je nach Standort wurden bei der Auswertung am Montag über 100 Fliegen der Gattung *Delia* gezählt (Foto: Agroscope)

Aktuelle Informationen zu Gemüsefliegen

Im Laufe der vergangenen Woche sind die Fallenfänge der **Kohlfliege** (*Delia radicum*) sowie der **Bohnen- und Saatenfliegen** (*Delia platura*, *Delia florilega*) an den von uns überwachten Standorten in der Region Baden (AG) und in Wädenswil (ZH) weiter gestiegen.

Aus verschiedenen Karottenanbaugebieten werden erste Fänge der **Möhrenfliege** (*Psila rosae*) gemeldet. Nur selten wurde bis jetzt die Schadschwelle von 1 Fliege pro Falle und Woche überschritten. Für die Flugüberwachung sollten jetzt möglichst rasch orange Klebefallen installiert werden.

In gefährdeten Gebieten sollten **Setzlinge von Kohlarten** vor dem Pflanzen gegen die **Kohlfliege** durch eine Behandlung mit Spinosad (AudiENZ, BIOHOP AudiENZ, Elvis, Perfetto) geschützt werden. In **Speisekohlrüben im Freiland** kann mit einer Wartefrist von 1 Woche Spinosad (AudiENZ, BIOHOP AudiENZ, Elvis) verwendet werden. Solange empfindliche Kulturen mit intakten Vliesen gedeckt sind, gelten sie als geschützt. Im Anschluss an den Vlieseinsatz können Kulturschutznetze zum Abhalten der Kohlfliegen eingesetzt werden.

Die chemische Bekämpfung der **Bohnen- und Saatenfliegen** ist in empfindlichen Kulturen wie Leguminosen, Zuckermais, Kürbisgewächse und Spargel nicht möglich. Daher kommt vorbeugenden Massnahmen eine grosse Bedeutung zu.

- Flächen mit ungeeigneter Vorkultur meiden: z.B. umgebrochene Wiese, Kartoffeln, Kreuzblütler oder Spinat.
- Vorkultur vollständig und mit zeitlichem Abstand zur Saat einarbeiten (2-3 Wochen), damit sich die Mehrheit der Larven vor der Saat zu Puppen entwickelt.
- Wiederholte oberflächliche Bodenbearbeitung vor der Saat dezimiert die Schädlingspopulation.
- Anpassung der Aussaatmenge, damit Ausfälle kompensiert werden.
- Aussaatzeitpunkt bevorzugt bei wärmerer Witterung: Saat in warmen Boden und mit geringer Saattiefe beschleunigt die Kulturentwicklung.
- Trockener Boden während der Saat behindert die Larven bei der Wirtsfindung.



Foto 11: Falscher Mehltau breitet sich auch an Salaten unter Vlies aus (Foto: Agroscope).

Falscher Mehltau tritt an Salaten im Freiland auf

Bei der Feldkontrolle am Montag waren in einem vorübergehend abgedeckten Salatbestand an den ältesten Blättern die eckig-begrenzten Vergilbungen des Falschen Mehltaus (*Bremia lactucae*) zu sehen. Jüngere Salatsätze sollten vorsorglich durch eine Behandlung geschützt werden.

Gegen den Falschen Mehltau an Salaten empfiehlt sich z.B. die Anwendung des systemischen, die Abwehrkräfte der Pflanze stärkenden Aluminiumfosetyl (Alial 80 WG, Alfil WG, Aliette WG; Wartefrist: 3 Wochen). Bei Propamocarb-hydrochlorid (Proplant) beträgt die Wartefrist ebenso 3 Wochen. Das Solo-Produkt Revus des Wirkstoffes Mandipropamid und die Kombi-Fungizide Dominator bzw. Orvego (Ametoctradin + Dimethomorph) sind mit einer Wartefrist von 1 Woche in Salaten (Asteraceae) bewilligt.

BiO: *Bacillus amyloliquefaciens* (Amylo-X) und Laminarin (Vacciplant) sind mit einer Wartefrist von 3 Tagen gegen Falschen Mehltau an Salaten zugelassen.



Foto 12: Starker Frassschaden des Erbsenblattrandkäfers (*Sitona lineatus*) an einer jungen Erbsenpflanze (Foto: Vincent Doimo, OTM, Morges).

Frass der Erbsenblattrandkäfer nimmt zu

Aus verschiedenen Anbaugebieten wird derzeit eine Zunahme der Schäden des Erbsenblattrandkäfers (*Sitona lineatus*) an jungen Erbsenpflanzen gemeldet. Der Käfer legt halbmondförmige Frassstellen an den Blatträndern der Erbsenpflanzen an. Nach der Eiablage fressen die Larven unterirdisch an den Wurzelknöllchen, wodurch die Stickstoffversorgung gestört wird. Dadurch kann es zu geschwächten und vergilbenden Pflanzen kommen.

Gegen den Erbsenblattrandkäfer kann an Erbsen ohne Hülsen Deltamethrin (Decis Protech; Achtung ÖLN: Sonderbewilligung) mit einer Wartefrist von 2 Wochen eingesetzt werden. Ebenso bewilligt ist Lambda-Cyhalothrin (Karate Zeon, Kendo, Techno 10 CS; Achtung ÖLN: Sonderbewilligung) mit einer Wartefrist von 1 Woche.



Foto 13: In den letzten 10 Tagen wurden an überwinterten Paprika im Zuchtunnel im Gewächshaus in Wädenswil von den Marmorierten Baumwanzen vermehrt Eigelege abgelegt (Foto vom 15. April 2024 von Agroscope).

Vorsicht - Baumwanzen sind aktiv

Wir haben in der zurückliegenden Woche im Mittelland die erste Marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halys*) in einer Aussenfalle im Freiland gefangen. Sobald es wieder wärmer wird, dürften mehr Individuen die Winterquartiere wie Fensterritzen, Rolladenkästen oder Dachstühle verlassen und aktiv werden. Haben Marmorierte Baumwanzen in den Gewächshäusern überwintern können, so muss jetzt – gemäss unseren Beobachtungen an einer dort überwinterten Population – mit einer vermehrten Eiablage gerechnet werden. Ähnliches wird auch von der Reiswanze (*Nezara viridula*) berichtet.

In betroffenen Betrieben sind ab sofort regelmässige Kontrollgänge in Fruchtgemüse unter Glas zu empfehlen. Um den Aufbau der Nützlingspopulationen nicht durch eine Spritzung zu gefährden, sollte zunächst versucht werden, möglichst viele Individuen abzusammeln oder abzusaugen und anschliessend zu gefrieren.

Alle Angaben ohne Gewähr. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die jeweiligen Anwendungshinweise, Auflagen und Wartefristen einzuhalten. Im Zuge der Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel werden viele Indikationen und Auflagen angepasst. Es wird empfohlen, vor jedem Gebrauch die BLV-Datenbank zu konsultieren. Resultate der Gezielten Überprüfung sind auf der BLV-Homepage zu finden unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/zulassung-und-gezielte-ueberpruefung/gezielte-ueberpruefung.html>

	Schädling / Krankheit	Aktivitäten Stand		Pflanzenschutzempfehlungen	
		vor 7 Tagen	aktuell	Hinweis	Merkblatt FiBL*
	Schnecken (Deroceras reticulatum, Arion spp.)	++	++ ↗	siehe S. 2	S. 9 (1.7)
	Schnellkäfer, Drahtwürmer (Agriotes spp.)	+	+		S. 10 (1.8)
	Bohnenfliegen / Saatenfliegen (Delia platura, D. florilega)	+	++	siehe S. 3	S. 49 (9.4)
	Gammaeule (Autographa gamma)	-	+	siehe S. 2	S. 7 (1.5)
	Radies / Rucola / Kopfsalate / Blattsalate / Kräuter				
	Blattläuse (Aulacorthum solani, Cavariella aegopodii, Macrosiphum euphorbiae, M. persicae u.a.)	+	+		S. 8 (1.6), S. 18 (2.10)

	Schädling / Krankheit	Aktivitäten Stand		Pflanzenschutz-empfehlungen	
		vor 7 Tagen	aktuell	Hinweis	Merkblatt FiBL*
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi				
	Gefleckter Kohltriebbrüssler (Ceutorhynchus pallidactylus)	++	++		-
	Kohlmottenschildlaus (Aleyrodes proletella)	↗	↗		S. 20 (2.12)
	Kohldrehherzgallemücke (Contarinia nasturtii)	-	!*)	siehe S. 2	S. 19 (2.11)
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi / Speisekohlrüben / Radies / Rettich				
	Kohlfliege (Delia radicum)	++	++++	siehe S. 3	S. 21 (2.13)
	Blumen- und Kopfkohle / Rosen- und Blattkohle / Kohlrabi / Radies / Rettich / Rucola				
	Erdflöhe, Kugelspringer (Phyllotreta spp., Sminthuridae)	+↗	+↗		S. 17 (2.9), S. 25 (3.7)
Falscher Mehltau (Hyaloperonospora parasitica)	++	++		S. 14 (2.5), S. 23 (3.2)	
	Kopfsalate / Blattsalate				
	Graufäule (Botrytis cinerea)	+	+		S. 5 (1.3)
	Falscher Mehltau (Bremia lactucae)	+↗	++	siehe S. 3	S. 6 (1.4)
	Salatrost (Puccinia opizii)	!*)	!*)		-
	Lauch / Zwiebeln / Knoblauch / Küchenkräuter				
	Lauchmotte (Acrolepiopsis assectella)	+	+		S. 42 (7.6), -
	Lauchminierfliege (Napomyza gymnostoma)	+↗	+↗		S. 41 (7.5), -
	Zwiebeln / Küchenkräuter				
	Zwiebelrüssler (Ceutorhynchus suturealis)	+	+		-
	Zwiebeln				
	Zwiebelthrips (Thrips tabaci)	↗	+		S. 39 (6.8)

	Schädling / Krankheit	Aktivitäten Stand		Pflanzenschutz-empfehlungen	
		vor 7 Tagen	aktuell	Hinweis	Merkblatt FiBL*
	Zwiebeln				
	Falscher Mehltau (Peronospora destructor)	+++	+++		S. 38 (6.6)
	Samtfleckenkrankheit (Cladosporium allii-cepae)	++	++		-
	Blattbotrytis (Botrytis squamosa)	++	++		-
	Grüne und weisse Spargeln				
	Spargelhähnchen (Crioceris asparagi)	-	++	siehe S. 2	-
	Karotten				
	Möhrenfliege (Psila rosae)	-	+	siehe S. 3	S. 28 (4.4)
	Erbsen				
	Blattrandkäfer (Sitona lineatus)	↗	++	siehe S. 4	-
	Bohnen / Gurken / Tomaten / Paprika / Auberginen				
	Minierfliegen (Lyriomyza bryoniae, L. huidobrensis)	↗	↗		S. 72 (15.8), S. 89 (16.12)
	Blattläuse (Aulacorthum solani, Aphis fabae, Myzus persicae u.a.)	-	+	siehe S. 2	S. 76 (15.12) S. 87 (16.10) S. 97 (17.6)
	Marmorierte Baumwanze (Halyomorpha halys)	-	!*)	siehe S. 4	S. 77 (15.13)
	Grüne Reisswanze (Nezara viridula)	-	!*)	siehe S. 4	S. 77 (15.13)
	Graufäule (Botrytis cinerea)	!*)	!*)		S. 70 (15.4), S. 81 (16.3)

Tabellenlegende

Kein Problem:	Zunehmend:	Abnehmend:	Vereinzelt:	Vorhanden:	Probleme:
-	↗	↘	+	++	+++
!*) Schaderreger könnte auftreten, Kulturkontrollen bzw. Fallenüberwachung empfehlenswert!			* Homepage FiBL (Ausgabe 2023): https://shop.fibl.org/chde/1284-pflanzenschutzempfehlung.html		

Impressum

Informationen lieferten:	Daniel Bachmann, Christof Gubler & H�el�ene Bettschart, Strickhof, Winterthur (ZH) Daniela Hodel & Tiziana Lottaz, Grangeneuve, Posieux (FR) Ga�etan Jaccard, Vincent Doimo & Julie Ristord, OTM, Morges (VD) Aileen Koch, Arenenberg, Salenstein (TG) Martin Keller, Esther Mulser & Beatrice K�unzi, Beratungsring Gem�use, Ins (BE) Lukas M�uller, Inforama Seeland, Ins (BE) Vivienne Oggier, Benedikt Kogler & Daniela B�uchel, Landwirtschaftliches Zentrum, Salez (SG) Jan Siegenthaler, Liebegg, Gr�anichen (AG) Anouk Guyer, Matthias Lutz & Reto Neuweiler (Agroscope)
Herausgeber:	Agroscope
Autoren:	Cornelia Sauer, Matthias Lutz, Serge Fischer, Lucia Albertoni (Agroscope), Silvano Ortelli, Consulenza agricola, Bellinzona (TI), Anja Vieweger & Carlo Gamper Cardinali (FiBL)
Fotos:	Fotos 1-3, 6, 8, 10-11, 13: C. Sauer (Agroscope); Foto 4: D. Bachmann, Strickhof, Winterthur; Fotos 5, 12: V. Doimo, OTM, Morges; Fotos 7, 9: R. Total (Agroscope)
Zusammenarbeit:	Kantonale Fachstellen und Forschungsinstitut f�ur biologischen Landbau (FiBL)
Copyright:	Agroscope, M�uller-Thurgau-Strasse 29, 8820 W�adenswil, www.agroscope.ch
Adress�anderungen, Bestellungen:	Cornelia Sauer, Agroscope, cornelia.sauer@agroscope.admin.ch

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bem uhet, korrekte, aktuelle und vollst andige Informationen zur Verf ugung zu stellen –  ubernimmt daf ur jedoch keine Gew ahr. Wir schliessen jede Haftung f ur eventuelle Sch aden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. F ur die Leser/innen gelten die in der Schweiz g ultigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.



Allgemeinverfügung über die Einfuhr von gebeiztem Ölkürbis Saatgut

vom 11. April 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 33 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹,
verfügt:

Ölkürbis Saatgut, das mit 638 g/l Kupferoxychlorid enthaltenden Pflanzenschutzmit-
teln gebeizt ist, kann befristet bis zum 31. Juli 2024 für einen beschränkten Einsatz
mit den nachfolgenden Auflagen eingeführt werden:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Ölkürbis	Keimlingskrankheiten	Aufwandmenge: 330 ml / 100 kg Saatgut Anwendung: Saatgutbeizung	1, 2

Auflagen für den Einsatz

- Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen:
 - Die Handelsbezeichnung, Wirkstoff sowie die Sicherheitshinweise des Saatbeizmittels.
 - «Verwendung des Saatgutes nur durch professionelle Anwender.»
 - «Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden.»
 - «Öffnen der Saatgutsäcke und Beladen der Sämaschine nur mit Schutzhandschuhen. Entwicklung und Einatmen von Staub vermeiden.»
 - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss das behandelte Saatgut vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut auch am Ende der Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet ist.»
 - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss verschüttetes Saatgut beseitigt werden.»
- Die Beizung des Saatgutes darf nur im Ausland erfolgen.

¹ SR 916.161

Gefahrenkennzeichnungen

- Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
- Berührung mit der Haut vermeiden.
- Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Ölkürbis Saatgut, das mit 20 g/l Metalaxyl und 100 g/l Prothiconazol enthaltenden Pflanzenschutzmitteln gebeizt ist, kann befristet bis zum 31. Juli 2024 für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen eingeführt werden:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Ölkürbis	Keimlingskrankheiten	Aufwandmenge: 116.7 ml / 100 kg Saatgut Anwendung: Saatgutbeizung	1, 2

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die Etiketten von Säcken mit behandeltem Saatgut sind mit folgenden Angaben zu versehen:
 - Die Handelsbezeichnung, Wirkstoff sowie die Sicherheitshinweise des Saatbeizmittels.
 - «Verwendung des Saatgutes nur durch professionelle Anwender.»
 - «Gebeiztes Saatgut. Nicht einnehmen! Überreste dürfen (auch gewaschen) nicht als Futter oder Lebensmittel verwendet werden.»
 - «Öffnen der Saatgutsäcke und Beladen der Sämaschine nur mit Schutzhandschuhen. Entwicklung und Einatmen von Staub vermeiden.»
 - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss das behandelte Saatgut vollständig in den Boden eingearbeitet werden; es ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut auch am Ende der Saatreihen vollständig in den Boden eingearbeitet ist.»
 - «Zum Schutz von Vögeln und wildlebenden Säugetieren muss verschüttetes Saatgut beseitigt werden.»
- 2 Die Beizung des Saatgutes darf nur im Ausland erfolgen.

Gefahrenkennzeichnungen

- Während des Beizvorgangs und der Handhabung des Saatgutes sind geeignete Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz und Schutzhandschuhe zu tragen.
- Behandeltes Saatgut nicht als Lebens- oder Futtermittel verwenden.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on und Reaction mass aus: 5-Chloro-2-methyl-1, 2-thiazol-3(2H)-on/2-Methyl-1,2-thiazol-3(2H)-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen
- EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
- H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
- SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968² die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

11. April 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss



Berichtigung: ersetzt die Publikation im Bundesblatt Nr. 49 vom 11. März 2024 (BBl 2024 550)

Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in Sonderfällen

vom 16. April 2024

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹,
verfügt:

Das Pflanzenschutzmittel

Fongamil (W-6409, 465 g/l Metalaxyl-M)

wird befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter
folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Aubergine	Kraut- und Frucht- fäule, Septoria- Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0.021 % Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4, 5, 7
Baby-Leaf (Asteraceae)	Alternaria spp., Rostpilze auf Salate (Asteraceae) und Chicorée	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 6
Baby-Leaf (Chenopodiaceae)	Falscher Mehltau des Spinats, Papierfleckenkrankheit des Spinats	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 4
Melonen	Kräuze der Kürbisgewächse	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Rhabarber	Falscher Mehltau des Rhabarbers	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Anwendung: nach der Ernte bis spätestens Ende August	1, 2, 3, 4
Rucola	Alternaria spp., Phoma, Pythium spp., Weisser Rost	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 6
Salate (Asteraceae)	Alternaria spp., Rostpilze auf Salate (Asteraceae), und Chicorée	Aufwandmenge: 0.17 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 6
Spinat	Falscher Mehltau des Spinats, Papierfleckkrankheit des Spinats	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 4
Zwiebeln Schalotten Knoblauch	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 0.21 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4

Auflagen für die Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 2 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 04.
- 4 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 04 enthält.
- 5 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 6 Maximal 3 Behandlungen pro Kultur.
- 7 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Das Pflanzenschutzmittel

Cymoxanil WG (W-6693, 45 % Cymoxanil)

wird befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Erbsen mit Hülsen	Falscher Mehltau der Erbse	Aufwandmenge: 0.25 kg/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3, 6, 7

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Schalotten	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 0.18–0.25 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 4, 5, 6, 7

Auflagen für die Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nur in Tankmischung mit anderen Produkten unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ohne Tankmischung ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 4 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 5 Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 27 enthält.
- 6 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 7 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.

Das Pflanzenschutzmittel

Revus (W-6509, 250 g/l Mandipropamid)

wird befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Rhabarber	Falscher Mehltau des Rhabarbers	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Anwendung: nach der Ernte bis spätestens Ende August	1, 2, 3
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel, Mehlkrankheit der Zwiebel, Papierfleckenkrankheit der Zwiebel, Rost auf Zwiebel-Arten, Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3

Auflagen für die Anwendung

- 1 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 2 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 2 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 40.
- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 40 enthält.

Das Pflanzenschutzmittel

Forum (W-6249, 150 g/l Dimethomorph)

wird befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Zwiebeln Schalotten	Falscher Mehltau der Zwiebel	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für den Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- 2 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- 3 Das Pflanzenschutzmittel wurde nur in Tankmischung mit anderen Produkten unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ohne Tankmischung ist daher nicht garantiert.
- 4 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 2 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 40.
- 5 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung bei der nachfolgenden Behandlung ein Produkt anwenden, welches keinen Wirkstoff aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 40 enthält.

Die Pflanzenschutzmittel

Amistar (W-5481, 250 g/l Azoxystrobin)

Hortosan (W-5481-1, 250 g/l Azoxystrobin)

Amistar (W-5481-2, 250 g/l Azoxystrobin)

Ortiva. (W-5481-3, 250 g/l Azoxystrobin)

Amistar W-5481-4, 250 g/l Azoxystrobin)

Ortiva (W-5481-5, 250 g/l Azoxystrobin)

MAAG Rasen-Pilzschutz (W-5481-6, 250 g/l Azoxystrobin)

Chamane (W-7150, 250 g/l Azoxystrobin)

Globaztar SC (W-7162, 250 g/l Azoxystrobin)

Legado (W-7238, 250 g/l Azoxystrobin)

Heritage Flow (W-7365, 250 g/l Azoxystrobin)

Azbany (W-7451, 250 g/l Azoxystrobin)

Diagonal (W-7496, 250 g/l Azoxystrobin)

werden befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Bohnen ohne Hülsen	Rost der Bohne	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3

Auflagen für den Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.
- 2 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 3 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 11.

Die Pflanzenschutzmittel

Chamane (W-7150, 250 g/l Azoxystrobin)

Globaztar SC (W-7162, 250 g/l Azoxystrobin)

Legado (W-7238, 250 g/l Azoxystrobin)

Heritage Flow (W-7365, 250 g/l Azoxystrobin)

Azbany (W-7451, 250 g/l Azoxystrobin)

Diagonal (W-7496, 250 g/l Azoxystrobin)

werden befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Bohnen ohne Hülsen	Brennflecken- krankheit der Bohne	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3

Auflagen für den Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.
- 2 Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 3 Behandlungen pro Kultur mit Produkten aus der Wirkstoffgruppe FRAC Nr. 11.

Das Pflanzenschutzmittel

Signum (W-6994, 26,7 % Boscalid, 6,7 % Pyraclostrobin)

wird befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Tomaten	Samtfleckenkrankheit der Tomate	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 1,5 kg/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 3, 4, 7, 8

Auflagen für den Anwendung

- 1 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 2 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen des BLW um 1 Punkt reduziert werden.
- 3 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 4 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.
- 5 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 6 Information, damit Dritte die Parzelle nicht betreten.
- 7 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 8 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.

Das Pflanzenschutzmittel

Moon Sensation (W-6961, 250 g/l Trifloxystrobin, 250 g/l Fluopyram)

wird befristet bis zum 31. Oktober 2024 vorübergehend für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Bohnen	Rost der Bohne	Aufwandmenge: 0.8 l/ha Wartefrist: 2 Wochen	1, 2, 3

Auflagen für den Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.

Das Pflanzenschutzmittel

Moon Privilege (W-6828, 500 g/l Fluopyram)

wird befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Chicorée	Sclerotinia-Fäule	Aufwandmenge: 0.5 l/ha	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Anwendung

- 1 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen.
- 2 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.
- 3 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 4 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Die Pflanzenschutzmittel

Score 250 EC (W-4933, 250 g/l Difenconazol)

Slick (W-5056, 250 g/l Difenconazol)

Bogard (W-5056-1, 250 g/l Difenconazol)

Slick (W-5056-2, 250 g/l Difenconazol)

SICO (W-5056-3, 250 g/l Difenconazol)

SCORE PROFI (W-5056-4, 250 g/l Difenconazol)

Score Profi (W-5056-5, 250 g/l Difenconazol)

Difcor 250 EC (W-6452, 250 g/l Difenconazol)

Genius Rex (W-6452-1, 250 g/l Difenconazol)

Divo (W-7342, 250 g/l Difenconazol)

Lumino (W-7521, 250 g/l Difenconazol)

werden befristet bis zum 31. Oktober 2024 für eine eingeschränkte Anwendung unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendungsverfahren	Auflagen
Gemüsebau			
Mangold	Cercospora- und Ramularia-Blattfleckenkrankheiten	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 2 Wochen-	1, 2, 3, 4, 5

Auflagen für den Anwendung

- 1 Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 2 SPe 1: Zum Schutz von Bodenorganismen maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Difenconazol-haltigen Produkten.
- 3 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 2 Punkte reduziert werden.
- 4 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzbrille oder Visier tragen.
- 5 Das Pflanzenschutzmittel wurde nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit ist daher nicht garantiert.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt diejenige vom 11. März 2024. Folgende Anwendungen wurden in der vorliegenden Allgemeinverfügung im Vergleich zu derjenigen vom 11. März 2024 gestrichen, da diese mittlerweile regulär bewilligt sind und somit die Bedingungen nach Art. 40 PSMV nicht mehr erfüllen:

Wirkstoffe	Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Produkte
Gemüsebau			
Azoxystrobin	Bohnen ohne Hülsen	Brennfleckenkrankheit der Bohne,	Amistar (W-5481), Hortosan (W-§5481-1) Amistar (W-5481-2) Ortiva (W-5481-3) Amistar (W-5481-4) Ortiva (W-5481-5) MAAG Rasen-Pilzschutz (W-5481-6)
Boscalid, Pyraclostrobin	Knollensellerie	Septoria-Blattfleckekrankheit des Selleries	Signum (W-6994)
Boscalid, Pyraclostrobin	Bundzwiebeln	Samtfleckenkrankheit der Zwiebelgewächse	Signum (W-6994)

Auch wurde das Produkt Azbany (W-7334) in der vorliegenden Allgemeinverfügung im Vergleich zu derjenigen vom 11. März 2024 gestrichen, da es seit dem 24. Juni 2021 über keine reguläre Bewilligung mehr verfügt und die Aufbrauchsfrist am 24. Juni 2023 ausgelaufen ist.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968² die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

16. April 2024

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

